

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Aurach in die Kleine Aurach durch die Gemeinde Aurach, Landkreis Ansbach

Für diese geplante Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) beantragte die Gemeinde Aurach unter Vorlage der Planunterlagen mit Schreiben vom 11.07.2018 beim Landratsamt Ansbach die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens. Das Wasserwirtschaftsamt prüfte die Antragsunterlagen am 30.07.2018 und erstellte ein Gutachten.

Im durchzuführenden Verfahren ist von folgenden wasserrechtlichen Tatbeständen auszugehen. Es wird eingeleitet das

- Abwasser aus der Kläranlage Aurach in die Kleine Aurach

Die geplante Gewässerbenutzung bedarf des Verfahrens für die gehobene Erlaubnis (§15 WHG). Das Vorhaben wird hiermit analog Art. 72 ff. BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG bekannt gemacht.

Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen einen Monat von Montag, den 06.08.2018 bis Mittwoch, den 05.09.2018 (einschließlich der genannten Tage) bei der Gemeinde Aurach, Im Mooshof 4, 91589 Aurach, Zimmer-Nr. 0.04, während der Dienststunden vormittags von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsicht auf.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.09.2018, bei der Gemeinde Aurach oder beim Landratsamt Ansbach –Sachgebiet Wasserrecht-, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Gutachten für das wasserrechtliche Verfahren wird, vor allem um etwaige Einwendungen berücksichtigen zu können, erst nach der Auslegung erstellt.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form von vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Aurach, den 03.08.2018

Maria Köller
Zweite Bürgermeisterin